

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/144 vom 17. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_144

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/144 du 17 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/144 del 17 giugno 2019

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG; Art. 2 HVI; Ziff. 14.04 und 15.05 des Anhangs der HVI: Prüfung des Anspruchs auf bauliche Änderungen am Terrassenzugang. Analoge Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Begriff "Wohnung" in der Ziff. 14.04 auf den Begriff "Wohnbereich" in der Ziff. 15.05: Die Terrasse gehört dazu, weshalb bei einem Tetraplegiker durch die Automatisierung der Terrassentür ein freier und selbständiger Zugang zur Terrasse ermöglicht werden muss (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2019, IV 2018/144).

Erwägungen

E. 1

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die in ihrer Verfügung vom 8. März 2018 teilweise abgelehnten Kosten für die invaliditätsbedingten baulichen Änderungen am Terrassenzugang der Wohnung des Beschwerdeführers vollumfänglich zu übernehmen hat. Nicht beanstandet wird vom Beschwerdeführer hingegen der in der gleichen Verfügung von der Beschwerdegegnerin zugesprochene Kostenbeitrag an das Honorar der Bauleitung. Darüber ist folglich rechtskräftig verfügt, weshalb das Bauleitungshonorar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (vgl. act. G 1 S. 2 und 5)

E. 2

2.1 Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat eine versicherte Person, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigt, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste einen Anspruch auf solche Hilfsmittel. Der Bundesrat hat die Aufgabe der Erstellung einer solchen Hilfsmittelliste an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Dieses hat die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) erlassen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 HVI besteht ein Anspruch auf die in der Liste im Verordnungsanhang aufgeführten Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind. Allerdings besteht nach Art. 21 Abs. 3 erster Satz IVG und Art. 2 Abs. 4 erster Satz HVI nur ein Anspruch auf Hilfsmittel in einer einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Ausführung. Das bedeutet, dass nur die Kosten von Hilfsmitteln zu vergüten sind, die jene Funktionsanforderungen abdecken, die zur Erfüllung des invalidenversicherungsrechtlichen Zwecks notwendig sind. Eine unzulässige Versorgung liegt dann vor, wenn ein Hilfsmittel im Hinblick auf die Kompensation einer ausgefallenen Funktion nicht mehr leistet als ein

anderes, billigeres Hilfsmittel, seine Funktion aber viel angenehmer, bequemer oder luxuriöser erfüllt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Oktober 2018, IV 2018/38, E. 2.1 und vom 9. August 2016, IV 2014/277, E. 1).

2.2 Gemäss Ziff. 14.04 des Anhangs der HVI werden die Kosten für invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung vergütet, namentlich für das Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen, das Versetzen oder Entfernen von Trennwänden, das Verbreitern oder Auswechseln von Türen, das Anbringen von Haltestangen, Handläufen oder Zusatzgriffen, das Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen sowie die Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer in ihrer Verfügung vom 8. März 2018 gestützt auf den Art. 21bis IVG und auf die Ziff. 14.04 des Anhangs der HVI im Rahmen der Austauschbefugnis einen Kostenbeitrag an den automatisierten Terrassenzugang im Betrag der (fiktiven) Hilfsmittelversorgung mittels eines Innen- und eines Aussenkeils von Fr. 1'500.-- zugesprochen. Die Beschwerdegegnerin hat also die über Fr. 1'500.-- hinausgehenden Kosten für die Automatisierung der Terrassentüre und die hierfür notwendigen baulichen Anpassungen (Ersatz der bisherigen Fenstertüre durch ein Fenster mit minimaler Schwellenhöhe und grösseren Flügeltüren, Installation eines Flügelantriebs, Erhöhung des Zementplattenbelags der Terrasse, insgesamt Fr. 11'591.--, abzüglich der effektiv übernommenen Fr. 1'500.-- also Fr. 10'091.--) nicht übernommen, weil sie die Automatisierung der Terrassentür als nicht einfach und zweckmässig erachtet hat (vgl. act. G 1.1.2).

2.3 Ein Anspruch auf ein Hilfsmittel nach der Ziff. 14 des Anhangs der HVI setzt voraus, dass dieses Hilfsmittel für die Selbstsorge notwendig ist. Unter der Selbstsorge wird die Autonomie der versicherten Person in der Verrichtung ihrer intimen, privaten und persönlichen Angelegenheiten verstanden, wobei die Selbstsorge über die bei der Hilfslosenentschädigung anerkannten Lebensverrichtungen (vgl. Art. 42 ff. IVG) hinausgeht. Mit anderen Worten meint die Selbstsorge im Bereich des Hilfsmittelrechts die Möglichkeit der versicherten Person, das Leben praktisch zu meistern, beispielsweise selber wohnen zu können (ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), in: HANS-ULRICH STAUFFER UND BASILE CARDINAUX (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2014, S. 235; ERWIN MURER, Invalidenversicherungsgesetz, Art. 1-27bis IVG, Bern 2014, S. 889). Da der Begriff der Selbstsorge weit verstanden wird, sich also nicht auf die existenzielle Grundpflege beschränkt, sondern vielmehr ein eigenverantwortliches Leben und Wohnen ermöglichen soll, ist auch die Möglichkeit, selbständig ins Freie zu gelangen, um die Terrasse zu nutzen, und dann wieder selbständig in die Wohnung zurückzukehren, der Selbstsorge zuzuordnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2018, 9C_904/2017 und 9C_905/2017, E. 4.6.3). Die Rampenlösung vermag im vorliegenden Fall dieser Komponente der Selbstsorge nicht gerecht zu werden, denn der Versicherte könnte die Terrasse nicht selbständig betreten, sondern wäre auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen. Die von der Beschwerdegegnerin angesprochene Option, dass die Ehefrau in der warmen Jahreszeit den Schwellenkeil am Morgen vor der Arbeit anbringen und bei der Rückkehr wieder einziehen könnte (vgl. act. G 4 S. 3), ist für diese Komponente der Selbstsorge nicht ausreichend, da diese Option auf die warme Jahreszeit und auf die Zeiten beschränkt wäre, in denen trockenes Wetter herrschen würde, und da, wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend gemacht hat (vgl. act. G 6 S. 1), bei einer offenstehenden Türe ungebetene Gäste leicht Zutritt zur Wohnung hätten. Zwar ist der Beschwerdegegnerin darin zuzustimmen, dass der

Beschwerdeführer bei einer Rampenlösung mit der Hilfe einer anderen Person auf die Terrasse und dann wieder zurück in die Wohnung gelangen könnte (vgl. act. G 4 S. 2 f.). Allerdings würde das Ziel, eine entsprechend umfassende Selbstsorge zu realisieren, mit der Rampenlösung gerade nicht erreicht, da der Beschwerdeführer mit der Rampenlösung die Terrasse nur in den Zeiten nützen könnte, in denen effektiv eine andere Person anwesend wäre. Aus dem dagegen erhobenen Einwand, dass von der Invalidenversicherung auch andere Hilfsmittel vergütet würden, die nur mit der Hilfe von anderen Personen genutzt werden könnten (vgl. act. G 1.1.2 S. 2), kann die Beschwerdegegnerin vorliegend ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn die unter dem Titel der "Selbstsorge" aufgeführten Hilfsmittel haben das Ziel, der versicherten Person die Selbstsorge im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst umfassend zu ermöglichen. Kann die versicherte Person jedoch auch mit Hilfsmitteln nicht mehr alleine für sich sorgen, können Hilfsmittel die Selbstsorge insofern fördern, als dass sie anderen Personen die Betreuung der versicherten Person ermöglichen bzw. erleichtern. Kann eine versicherte Person beispielsweise nicht mehr selbständig Treppensteigen, kann eine Treppensteighilfe, welche die versicherte Person möglicherweise nicht selber bedienen kann (vgl. dazu act. G 1.1.2 S. 2), den Angehörigen die Betreuung der versicherten Person ermöglichen bzw. erleichtern. Gibt es jedoch andere Hilfsmittel, die der versicherten Person das selbständige Überwinden der Treppenstufen ermöglichen, sind diese vorzuziehen, soweit sie die Grenze des Einfachen und Zweckmässigen nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall stehen die Kosten für die Automatisierung der Terrassentüre und für die damit einhergehenden baulichen Anpassungen in einem angemessenen Verhältnis zum erreichten Zweck der Selbstsorge. Die Automatisierung der Terrassentür ist somit zur Erreichung des angestrebten Zwecks der Selbstsorge notwendig und ausserdem einfach und zweckmässig gewesen.

2.4 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermag jedoch der Umstand, dass ein Hilfsmittel der Selbstsorge dient und einfach und zweckmässig ist, noch keine Subsumtion unter die Ziff. 14 des Anhangs der HVI zu rechtfertigen. Vielmehr muss das Hilfsmittel unter eine der Hilfsmittelkategorien dieser Ziff. 14 subsumiert werden können (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Februar 2017, 9C_573/2016, E. 6.3.1 f. und Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 2007, I 133/06, E. 6.1). Vorliegend stehen bauliche Massnahmen zur Diskussion, welche die Nutzung der Terrasse ermöglichen sollen, weshalb sich die Prüfung der Kategorie "bauliche Massnahmen in der Wohnung" nach der Ziff. 14.04 aufdrängt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beschränkt die baulichen Massnahmen nach Ziff. 14.04 allerdings auf Anpassungen innerhalb des Wohnbereichs, während vorliegend der Zugang zur Terrasse zu beurteilen ist. Die Terrasse ist nach dem umgangssprachlichen Gehalt dieses Wortes ausserhalb des Wohnbereiches. In ihrer Duplik hat die Beschwerdegegnerin die Subsumtion der vom Beschwerdeführer verlangten baulichen Massnahmen unter die Ziff. 14.04 des Anhangs der HVI mit der Begründung in Frage gestellt, dass diese Massnahmen keine baulichen Anpassungen in der Wohnung betreffen (vgl. act. G 8). Der Beschwerdeführer hat die Erstellung des aktiven Terrassenzugangs hingegen als zum Wohnbereich gehörend betrachtet (vgl. act. G 10). Das Bundesgericht hat die Terrasse in einem jüngeren Entscheid als zum Wohnbereich gehörend gewertet, da eine Terrasse, die an das Wohnzimmer anschliesse und durch dieses zu erreichen sei, nach den aktuell schweizweit tatsächlich gelebten Verhältnissen zum regelmässig genutzten Wohnbereich gehöre (Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2018, 9C_904/17 und 9C_905/2017, E. 4.6.3). Insofern steht die Vergütung eines Hilfsmittels, welches den Zugang zur Terrasse ermöglicht, dem in Ziff. 14.04 enthaltenen Begriff "in der Wohnung" nicht entgegen.

2.5

Das Bundesgericht betrachtet nicht nur die unter Ziff. 14 des Anhangs der HVI aufgelisteten Hilfsmittelkategorien als abschliessend, sondern auch die unter Ziff. 14.04 enthaltene konkrete Aufzählung der baulichen Änderungen in der Wohnung (Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 2007, I 133/06, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts vom 20. Februar 2017, 9C_573/2016, E. 6.3.1 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2018, 9C_904/2017 und 9C_905/2017, E. 2.2). Das Auswechseln von Türen ist in der Ziff. 14.04 des Anhangs der HVI aufgeführt, nicht aber die Automatisierung einer Tür. Das Auswechseln der Terrassentüre allein wäre im vorliegenden Fall aber sinnlos gewesen, denn das war ja nur eine notwendige Voraussetzung der Automatisierung der Terrassentüre. Die Türautomatisierung hat also die baulichen Anpassungen inklusive der Auswechslung der Terrassentüre notwendig gemacht. Hält man sich an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Aufzählung der zu übernehmenden baulichen Massnahmen in der Ziff. 14.04 des Anhangs der HVI als abschliessend zu betrachten ist, kann die Automatisierung der Tür nicht unter die Ziff. 14.04 subsumiert werden. 2.6 Laut der bundesgerichtlichen Praxis gehören automatische Türöffner innerhalb der Wohnung zu den Umweltkontrollsystemen gemäss der Ziff. 15.05 des Anhangs der HVI (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 20. Februar 2017, 9C_573/2016, E. 4.4.1 und Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 2007, I 133/06, E. 8.1). Nach der Ziff. 15.05 des Anhangs der HVI können Kosten für Umweltkontrollgeräte übernommen werden, wenn eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder wenn ihr dadurch die selbständige Fortbewegung mit dem Elektrofahrrad innerhalb des Wohnbereichs ermöglicht wird. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um eine schwerstgelähmte Person, welche zu Hause wohnt und nicht in einem Spital oder einer anderen Institution untergebracht ist. Die Türautomatisierung ermöglicht dem Beschwerdeführer die selbständige Fortbewegung insofern, dass er nur durch diese Vorrichtung selbständig auf die Terrasse und wieder zurück in den Wohnbereich gelangen kann. Fasst man die Terrasse als Wohnraum auf, wird dem Beschwerdeführer dank eines Türautomatisierungssystems also die selbständige Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs ermöglicht. Das Bundesgericht hat in einem Fall, in dem es zu beurteilen hatte, ob eine Massnahme unter die Kategorie "bauliche Massnahmen in der Wohnung" nach der Ziff. 14.04 des Anhangs der HVI falle, die Terrasse zum Wohnbereich gezählt (vgl. oben E. 4.3). Demnach ist bei der Auslegung des Wortlauts von Ziff. 15.05 des Anhangs der HVI per analogiam davon auszugehen, dass die Terrasse zum Wohnbereich gehört. Folglich ist die Türautomatisierung als Vorrichtung notwendig, um dem Beschwerdeführer die selbständige Fortbewegung mit dem Elektrofahrrad innerhalb des Wohnbereichs zu ermöglichen. Die Rampenlösung hingegen kann dem Beschwerdeführer die selbständige Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs offensichtlich nicht ermöglichen. Daran ändert auch der Verweis der Beschwerdegegnerin auf die sogenannte Schadenminderungspflicht nichts (vgl. art. 4 S. 2 f.), da dem Beschwerdeführer die selbständige Fortbewegung eben gerade nicht ermöglicht würde, wenn man von ihm verlangen würde, dass er immer eine Hilfsperson beiziehen müsste, wenn er auf die Terrasse gelangen wollte. Nur die Automatisierung ermöglicht die selbständige Fortbewegung im gesamten Wohnbereich unter Einschluss der Terrasse. Angesichts der Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit, die der Beschwerdeführer dank der Automatisierung der Terrassentür gewinnt, erweist sich diese Automatisierung (inklusive der damit einhergehenden notwendigen Begleitmassnahmen wie der Türtauswechslung und

Erhöhung des Zementplateaus) als einfach und zweckmässig.

E. 3

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. März 2018 hinsichtlich des Terrassenzugangs aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer die Kosten für die Automatisierung der Terrassentüre und die anderen damit einhergehenden baulichen Änderungen am Terrassenzugang im Betrag von Fr. 11'591.-- vollumfänglich zu vergüten, wobei die bereits erbrachte Kostenvergütung im Umfang von Fr. 1'500.-- anzurechnen ist.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Diese Gebühr ist der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Die obsiegende Beschwerde führende Partei hat einen Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten (Art. 98bis Abs. 2 VRP/SG). Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert danach bemessen, wie weit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage als notwendig und angemessen erscheint (Art. 98 Abs. 2 VRP/SG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint unter Berücksichtigung des deutlich unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwands eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 8. März 2018 aufgehoben, soweit sie den Kostenbeitrag für bauliche Änderungen am Terrassenzugang betrifft, und die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer diesbezüglich Kosten von Fr. 11'591.-- (unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlung von Fr. 1'500.--) zu vergüten. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.